



STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

14. JAHRGANG

JÄNNER/FEBRUAR 1974

Offizielles Organ
der Naturschutzbehörde,
der Landesgruppe des
ONB, der Bergwacht,
des Vereines für Heimat-
schutz und des Wald-
schutzverbandes

INHALT:

Kommen Ökologie und
Landschaftsplanung im
neuen steirischen
Raumordnungsgesetz zu
kurz?

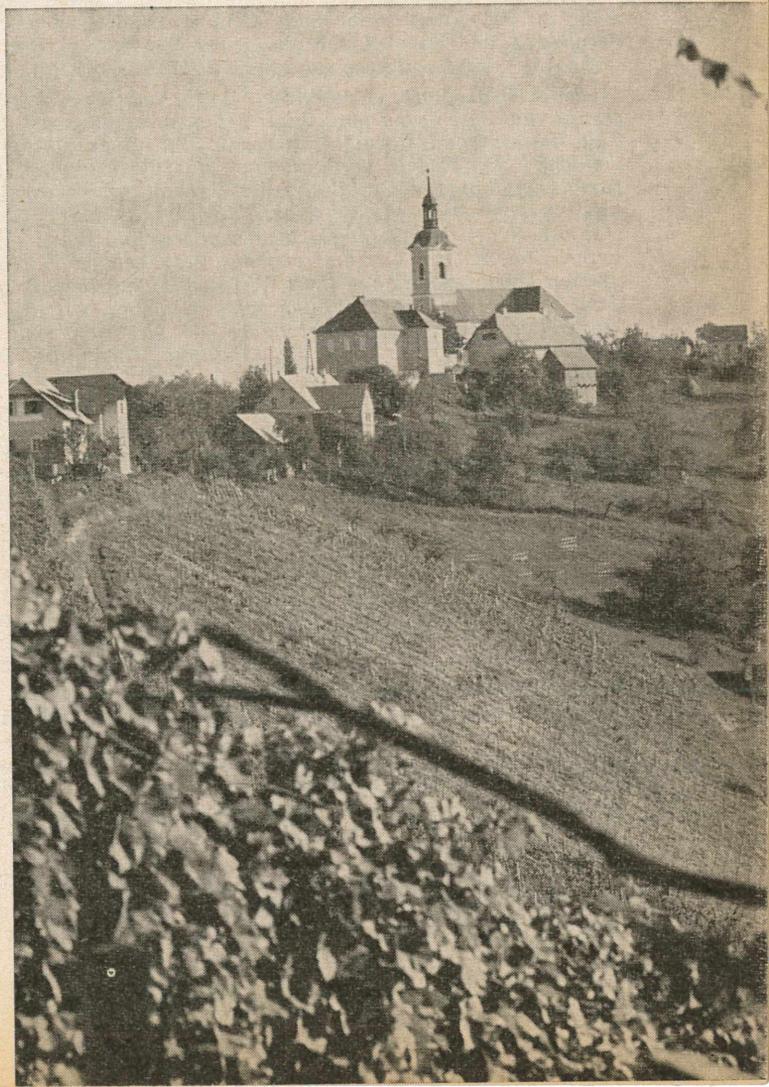
Schützt die Frühblüher!
1974 — kein Schnecken-
sammeln!

Sausal — Landschafts-
schutzgebiet

„Natur + landschaft +
mensch“

Das Filmdorf am Oden-
see

Naturschutzpraxis



Kitzeck im Sausal

Foto: ÖFVW, Wurzian

Kommen Ökologie und Landschaftsplanung im neuen steirischen Raumordnungsgesetz zu kurz?

Die Arbeit des Gesetzgebers wird in unserer schnellebigen Zeit immer schwieriger, insbesondere, wenn es sich um ein derart komplexes Gebiet von Sachzusammenhängen und Sachzwängen handelt wie bei der Raumordnung. Für einen Gesetzentwurf muß die Forderung erhoben werden, daß nicht nur die Fehler der Vergangenheit nicht wiederholt werden, sondern daß der neueste Stand von Wissenschaft und Forschung sowie der Arbeitsmethodik auf dem betreffenden Gebiet berücksichtigt werden sollte, wenn man dem Gesetz eine längere Lebensdauer wünscht. Um so besser muß der Entwurf sein, als der politische Schlagabtausch in den Parlamenten der ursprünglichen Intention des Gesetzeswerkes erfahrungsgemäß recht abträglich ist.

Aus der Sorge um die künftige Gestalt unseres Lebensraumes wurde in mehrjähriger Arbeit von einer Gruppe Landtagsabgeordneter, Juristen und Fachleuten der Entwurf für ein neues Steiermärkisches Raumordnungsgesetz vorbereitet. Der Landtagsabgeordnete SCHALLER (1972) sagt dazu:

„Die Bedrohung menschlichen Lebens durch die zunehmende und fortschreitende Zerstörung natürlicher Lebensgrundlagen ist uns gerade in jüngster Zeit erschreckend bewußt geworden. An einer solchen Tatsache kann am wenigsten ein Gesetz vorübergehen, das die Ordnung unseres Lebensraumes zum Inhalt hat. Die Gestaltung der Umwelt, eine wesentliche Aufgabe öffentlicher Verantwortung, steht daher im Mittelpunkt der Zielvorstellungen im ersten Abschnitt des Gesetzes. Insbesondere sind dabei auch jene Erkenntnisse verarbeitet, welche uns erst aus der tiefgehenden Gefährdung unserer biologischen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden) bewußt geworden sind. Neben dem Erfordernis der Schaffung ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse steht daher die Sicherung und Entwicklung von Erholungsgebieten, aber auch die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Landschaft im Vordergrund.“

Den letzten Satz wollen wir anhand des Gesetzentwurfes, der inzwischen dem Raumordnungsausschuß des Steiermärkischen Landtages zur Beratung vorliegt, etwas genauer unter die Lupe nehmen. Während der „Steirischen Akademie“, die sich im vergangenen Herbst mit dem Thema Raumordnung in der Steiermark befaßte, wurde im Arbeitskreis „Ökologie“ u. a. die Frage aufgeworfen, inwieweit die Bereiche Landschaftsökologie und Landschaftsplanung Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Allen Beteiligten schien dies von entscheidender Bedeutung, weil sich allmählich auch in der breiten Öffentlichkeit das Bewußtsein durchzusetzen beginnt, daß es hoch an der Zeit ist, mit der Raumplanung endlich zu beginnen, und zwar mit einer Raumplanung, deren vornehmstes Ziel nicht Wohlstand, Bequemlichkeit und Wirtschaftswachstum, sondern die pflegliche Behandlung unserer natürlichen Lebensgrundlagen sein muß.

Entscheidende raumordnerische Probleme erwachsen immer wieder aus der Nichtbeachtung von Naturkreisläufen und ökologischen Gegebenheiten. Man kam zu dem Schluß, daß gerade diesem Umstand im Gesetzentwurf nicht in genügendem Maße Rechnung getragen wurde. Der Arbeitskreis formulierte darum eine Empfehlung, die in der Schlußveranstaltung der Steirischen Akademie in der Grazer Kongreßhalle vorgetragen wurde. Sie lautete folgendermaßen:

„In der Regional- wie in der Flächennutzungsplanung sind bisher fast ausschließlich wirtschaftliche, technische und bauliche Interessen berücksichtigt worden. Die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,

wie reine Luft, reines Wasser, Ruhe und abwechslungsreiche Landschaft, sind im Planungsprozeß noch kaum wirksam geworden.

Das führt beispielsweise zur Errichtung von Industriebetrieben, die direkt neben Wohngebieten Luft und Wasser verschmutzen und die Bevölkerung mit Lärm belästigen, die aber kaum öffentlich beanstandet werden, wenn die Gemeinde finanziell von ihnen abhängig ist.

Bäche werden noch immer kanalisiert, obwohl dies oft nicht zu sein brauchte. In den meisten Fällen ist das mit folgenschweren und außerdem teuren Eingriffen in das Bild und den Haushalt der Landschaft verbunden, obwohl es Methoden gibt, die naturnäher, wirksamer und billiger sind.

Autobahnen werden noch immer auf der billigsten Trasse geplant, auch wenn sie den Naturhaushalt und Nutzungen verschiedenster Art in nicht wieder umkehrbarer Weise verändern.

Die kleinklimatischen und bodenbiologischen Verhältnisse und deren Veränderungen durch die fortschreitende Zersiedelung bleiben fast immer unberücksichtigt.

Diese Beispiele könnte man beliebig fortsetzen. Sie stehen stellvertretend für eine Entwicklung, der möglichst rasch Einhalt geboten werden muß.

Wir haben heute nicht nur Kenntnisse über die natürlichen Stoffkreisläufe sowie die Abhängigkeit des Menschen von ihnen, sondern auch über die Bedeutung der Landschaftsgestaltung für das Wohlbefinden und die Erholung des Menschen. Diese Kenntnisse müssen für den Schutz und die Neugestaltung der Landschaft ausgewertet werden, um auf dieser Basis Planungsvorschläge zu entwickeln. Wir sind daher zu dem Ergebnis gekommen, daß folgender Abschnitt Eingang in den Entwurf des Steirischen Raumordnungsgesetzes finden muß:

Um die Möglichkeiten und Grenzen einer Nutzung der natürlichen Umwelt ausreichend in der Raumplanung zu berücksichtigen, wird es notwendig, Landschaftsrahmenpläne auf ökologischer und struktureller Grundlage zu erarbeiten. Diese müssen als verbindliche Grundlage und Beitrag der Landschaftspflege für Entwicklungsprogramme und Flächennutzungspläne dienen. Das hierfür erforderliche ökologische Datenmaterial muß bevorzugt erhoben werden, da hierfür ein erheblicher Nachholbedarf besteht."

Wenn man nun den Gesetzesentwurf betrachtet, kann man zu dem Schluß kommen, daß dem Schutz der natürlichen Grundlagen ein hinreichend breiter Raum gewidmet ist. So wird in § 1 (Abs. 2) als Ziel der Raumordnung „die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeindewohles“ dargestellt, wobei „auf die natürlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen“ ist. In § 2 (Abs. 4) heißt es: „Auf die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Haushaltes der Natur als Lebensgrundlage der gegenwärtigen und künftigen Bevölkerung ist entsprechend Bedacht zu nehmen.“ Im Zusammenhang mit der Entwicklung der räumlichen Struktur in Verdichtungsgebieten (§ 2, Abs. 3) wird empfohlen, „auf die Erhaltung der den Verdichtungsräumen zugeordneten Landschaft in ihrer Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen.“ „Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen und hierfür benötigt werden, sollen gesichert und weiter entwickelt werden.“ (Abs. 10.) Eine „zweckensprechende Erschließung“ ist anzustreben. „Auf eine dem Wohl der Bevölkerung dienende Ordnung der Landschaft durch deren Erhaltung, Gestaltung und Pflege ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.“

Wenngleich die Absicht dieser Formulierungen klar ist, ist zu befürchten, daß sie nicht konkret genug sind. Um den natürlichen Gegebenheiten und Grundlagen unseres Raumes und damit den elementaren Bedürfnissen des Menschen voll gerecht werden zu können, muß dem Schutz und der Pflege

dieser Grundlagen im Sinne der oben zitierten Empfehlung des Arbeitskreises „Ökologie“ der „Steirischen Akademie“ die denkbar größte Aufmerksamkeit zuteil werden. Im Entwurf fehlen Begriffe wie Ökologie, Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, die im Entwurf zum neuen Steiermärkischen Naturschutzgesetz in § 6 (Landschaftsgestaltung) und § 7 (Landschaftspflegepläne) sinngemäß berücksichtigt sind.

„Ein Landschaftsrahmenplan wird dort verwendet werden, wo die Landschaftsplanung in ihrer Gesamtheit in andere, übergeordnete, nicht unmittelbar rechtsverbindliche Planungen übernommen wird (Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, übergemeindliche Flächennutzungspläne für eine größere Zahl von Gemeinden, wasserwirtschaftliche Rahmenpläne usw.). Als Bestandteil solcher übergeordneter Planungen setzt der Landschaftsrahmenplan zugleich den Rahmen für andere, speziellere Pläne. Die Planungsmaßstäbe liegen zwischen 1 : 200.000 und (max.) 1 : 10.000. Im Landschaftsrahmenplan werden im allgemeinen keine landschaftspflegerischen Einzelmaßnahmen zur Darstellung kommen, sondern Zonen optimaler Nutzungseignungen, Zonen bestimmten Pflege- und Schutzbedarfs, Zonen mit bestimmten Auflagen und Bindungen. In einen Landschaftsrahmenplan können sich mehrere Landschaftspläne einfügen . . .

Die Anwendung des Landschaftsplanes erfolgt für noch überschaubare Bereiche einer oder mehrerer Gemarkungen, eventuell auch für einen größeren Teil einer Gemarkung, für das Verfahrensgebiet einer Flurbereinigung, für eine sozioökonomische Einheit oder eine naturräumliche Einheit. Der Landschaftsplan kann in seiner Gesamtheit oder in Teilen in andere Planungen übernommen werden, die wie der Flächennutzungsplan zwar noch nicht rechtsverbindlich gegenüber dem einzelnen, dagegen bindend für Folgepläne (Bebauungsplan, Grünordnungsplan) und Fachpläne (Flurbereinigungs-, wasserbauliche und straßenbauliche Planungen) sind. Die Planungsmaßstäbe liegen zwischen 1 : 10.000 und 1 : 5000 (max. 1 : 2500). Der Landschaftsplan enthält die Darstellung einzelner landschaftspflegerischer Maßnahmen neben der Darstellung von Zonen optimaler Nutzungseignung, von Schutz- und Pflegegebieten.“ (BUCHWALD, 1970, Sp. 1683).

Basierend auf den oben zitierten Formulierungen der §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes, wäre es denkbar, den § 7, der lautet: „Die Landesregierung hat in Durchführung der Raumordnungsgrundsätze sowie der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung durch Verordnung Entwicklungsprogramme zu erlassen“ (Abs. 1), folgendermaßen zu erweitern: Zur Erhaltung und Förderung der nachhaltigen Leistungskraft der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Sicherung der natürlichen Kreis- und Funktionsabläufe und zur Gestaltung des Landschaftsbildes ist als Teil dieses Entwicklungsprogramms ein Landschaftsrahmenplan zu erstellen.

In § 18 wird der Flächennutzungsplan behandelt. Es heißt dort unter anderem (Abs. 3): „Der Flächennutzungsplan hat das gesamte Gemeindegebiet räumlich zu gliedern und die Widmungsarten für alle Flächen entsprechend den räumlich funktionellen Erfordernissen so festzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, visuelle Beeinträchtigungen, Abwässer und Verunreinigung der Luft u. dgl. tunlichst vermieden wird.“ In Absatz 6 wird dann aufgezählt, was im Flächennutzungsplan ersichtlich zu machen ist. Es heißt dort unter b: Flächen, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen bestehen (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, Objekte unter Denkmalschutz, Bannwälder, Schutzgebiete von Wasserversorgungsanlagen, Hochwasserabflußgebiete usw.).

Die zitierten Absätze lassen eine schwerwiegende Lücke erkennen. Hier ist lediglich die Gewähr gegeben, daß die größten Schäden abgewendet, bzw. räumlich klar abgegrenzte, bereits unter Schutz stehende Landschaftsteile oder Objekte anerkannt und als solche fixiert werden. Das ist sicherlich ein erster sehr notwendiger Schritt, reicht aber bei weitem nicht aus. Auch im Bereich der örtlichen Raumplanung sollte die Landschaftsplanung als fester Bestandteil in die Raumordnung integriert werden, um die rein erhaltende Komponente durch eine aktiv gestaltende zu ergänzen. Es sollte daher im § 18 ein Absatz mit folgendem Inhalt aufgenommen werden:

Zur Erhaltung und Förderung der nachhaltigen Leistungskraft der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Sicherung der natürlichen Kreis- und Funktionsabläufe, insbesondere zur Schaffung der für die Bevölkerung erforderlichen Naherholungsgebiete sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist im Zusammenhang mit der örtlichen Raumplanung ein Landschaftsplan zu erstellen. Grundvoraussetzung für jede Planung ist die Auswertung von Bestandsaufnahmen, die möglichst lückenlos und auf dem jeweils neuesten Stand zur Verfügung stehen sollten. Diesen Bestandsaufnahmen und deren Erfassung sind die §§ 4 und 6 gewidmet.

Die Verfasser des Gesetzentwurfes haben bei den Bestandsaufnahmen offensichtlich in erster Linie an die bisher in der Raumplanung verwendeten Daten, die sich in Form von Übersichten, Tabellen, Statistiken u. dgl. erfassen lassen, gedacht. Für eine Raumplanung auf ökologischer Basis und für die Erstellung von Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen ist jedoch ein sehr umfangreiches ökologisches Material erforderlich (beispielsweise Kartierungen von Geologie, Boden Wasserhaushalt, Klima, Relief, Pflanzensoziologie, potentiell negative Beeinflussungen des Naturpotentials durch natürliche und anthropogene Einflüsse, möglichst im Planungsmaßstab), das in Österreich leider noch weitgehend fehlt. Daraus können dann ökologische Standortgliederungen entwickelt werden (WOBSE, 1974), die ihrerseits die Grundlage für die Raumplanung und speziell für die Landschaftsplanung darstellen. Derartiges Material zu erstellen, können die entsprechenden Fachabteilungen der Landesregierung bei ihren derzeitigen personellen und finanziellen Mitteln nicht in der Lage sein. Daß eine Gemeinde mit der Erhebung solcher Daten, wie es in § 4, Abs. 3 vorgeschrieben werden soll, restlos überfordert ist, versteht sich somit von selbst.

Es ergeben sich also folgende Konsequenzen:

1. Man verabschiedet das Gesetz in der vorliegenden Form und überfordert damit dann zwangsläufig die entsprechenden Fachabteilungen der Landesregierung und die Gemeinden. Das führt in der Folge zu unvollkommenen und damit nicht ausreichend wirksamen Planungen. Das Gesetz wird aus diesem Grunde in absehbarer Zeit novelliert werden müssen.

2. Man verabschiedet das Gesetz in der Überzeugung, daß es, auch im Sinne der oben geschilderten Erfordernisse, anwendbar ist und man mit seiner Hilfe zu zukunftsweisenden Planungen kommen kann. Das bedeutet, daß für die Erhebung der notwendigen ökologischen Grundlagen erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. In diesem Fall muß man sich über die Höhe und Beschaffung dieser Mittel Gedanken machen. Außerdem ist zu überlegen, wer die Erhebungen durchführen kann. Eine Zusammenarbeit mit Institutionen des Bundes und Hochschul- oder Universitätsinstituten wäre in Erwägung zu ziehen. Auf jeden Fall sollten über Modus der Datenbeschaffung und Finanzierung im Gesetz zumindest Empfehlungen ausgesprochen werden.

Zusammenfassung: Die Qualität aller raumrelevanten Maßnahmen wird in Zukunft danach beurteilt werden, inwieweit sie sich positiv oder negativ auf die natürlichen Grundlagen auswirken. Raumplanung muß deshalb in zunehmendem Maße auf eine ökologische Basis gestellt werden (WOBSE, 1973). Die derzeitige Situation in der Steiermark sollte deshalb genutzt werden, ein vorausschauendes, den neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung berücksichtigendes Raumordnungsgesetz zu schaffen. Um die für das physische und psychische Wohlergehen des Menschen entscheidend bestimmenden, sehr komplexen natürlichen Gegebenheiten auch in Zukunft das notwendige Maß von Schutz, Pflege und Entwicklung sicherstellen zu können, ist es notwendig, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne als Grundlage und Beitrag der Landschaftspflege zur Raumordnung im Gesetz zu verankern.

Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme genügt es nicht, von natürlichen Grundlagen zu sprechen, sondern vielmehr von der zwingenden Notwendigkeit der Bereitstellung der insbesondere für die Landschaftsplanung erforderlichen ökologischen Daten. Nur wenn die ökologischen und insbesondere die landschaftsökologischen Aspekte im Gesetzentwurf verankert werden, besteht für das Land Steiermark die Aussicht, ein gutes und für Österreich vorbildliches Gesetz zu bekommen.

Dr. Hans Hermann Wöbse

LITERATUR:

- BUCHWALD, Konrad: Arbeitsmethodik der Landschaftspflege einschließlich des Naturschutzes. In: Buchwald, K. und W. Engelhardt: Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz, Bd. 4, S. 11—18, München, Basel, Wien 1969
- BUCHWALD, Konrad: Landschaftsplanung und Raumordnung. Handb., Bd. 4, S. 116—124
- BUCHWALD, Konrad: Landespflege. In Handwörterbuch der Raumforschung und Raumordnung, Bd. 2, Sp. 1670—1706, Hannover 1970
- SCHALLER, Hermann: Das neue steirische Raumordnungsgesetz. In: Steirische Berichte, H. 3/4, S. 17—19, Graz 1972
- WOBSE, Hans Hermann: Ökologie und Planung. In: Natur und Land 59, H. 3, S. 47—50, Graz 1973
- WOBSE, Hans Hermann: Landschaftsökologische Untersuchungen für das Saßbachtal in der Steiermark. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung, Wien 1974 (im Druck).

Schützt die Frühblüher!

Mit Recht wird heutzutage der „Umweltschutz“ in der Öffentlichkeit groß herausgestellt: im Fernsehen und Rundfunk, in Versammlungen und Symposien, in Reden, Zeitschriften und Tageszeitungen. Das ist begreiflich, geht es doch letzten Endes um das Überleben der Menschheit.

Aber man vergesse darüber doch nicht, daß neben diesen großen, vielfach weltweiten Aufgaben die Erhaltung der Vielfalt in der Natur mit zu den Pflichten der Menschheit gehört, man vergesse nicht, daß jährlich Tier- und Pflanzenarten aussterben und nie wieder auf der Erde leben werden! Und darum wollen und müssen wir das Unsere dazutun, auch Frühblüher wirklich zu schützen und zu erhalten, selbst wenn das im Vergleich zu den oft scheinbar unlösbaren Aufgaben des Umweltschutzes manchem Außenstehenden als „Kleinlichkeit“ erscheinen mag.

Gesetzlich vollkommen geschützt sind Milchstern, Gelbsterne, Aurikel, Federnelke (blüht oft schon im April), Seidelbast, alle Knabenkräuter, Hunds-

zahn, Schachblume, Kubschelle; teilweise geschützt (nur ein kleiner Handstrauß ist erlaubt) sind Bärenlauch, Frühlingsknotenblume, Schneeglöckchen, Hohe Schlüsselblume, Narzisse, Schneerose, leider auch der Blaustern. Schließlich verdienen die Palmkatzerln als erste Bienenweide geschont zu werden. w. h.

1974 — kein Schneckensammeln!

Aufgrund wiederholter Bedenken gegen eine Fortsetzung der bisherigen Sammeltätigkeit von Weinbergschnecken wurden wissenschaftliche Gutachten eingeholt, die folgendes aussagen:

Vom Landesmuseum Joanneum:

„Eine Weiterführung der Aufsammlung von Weinbergschnecken (*Helix pomatia*) in steirischen Landschaftsteilen im bisherigen Ausmaß (bis zu 100 Tonnen aufgesammlter Schnecken durch rund 300 Sammler) würde in der Folge zu einem Zusammenbruch der jeweiligen Populationen und sodann zu einer partiellen Ausrottung der Weinbergschnecke führen. Eine Beschränkung erscheint daher unerlässlich.

Eine konsequente Linie bei der Durchführung von Beschränkungen ist unbedingt angebracht, ähnlich, wie dies in den meisten Gebieten Mitteleuropas bereits der Fall ist.“

Prof. Dr. Schuster vom Zoologischen Institut der Universität Graz:

„Wie ich bereits in meinem ersten Gutachten ausführte, ist die angegebene Menge in der Steiermark gesammelten Weinbergschnecken als unverantwortlicher Raubbau an der heimischen Schneckenfauna anzusehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang nochmals auf die von mir angestellten Berechnungen hinsichtlich der Zahl der pro Jahr gesammelten Individuen. Da die Millionengrenze bereits weit überschritten ist, halte ich rigorose Schutzbestimmungen für unerlässlich.

Laut Angaben der Firmen wurde im Vorjahr nur $\frac{1}{5}$ der sonst üblichen Menge gesammelt. Unseren vorjährigen auf Exkursionen gesammelten Erfahrungen zufolge war eine witterungsbedingte Minderung in der Weinbergschneckenfauna zu bemerken, allerdings nicht in der von den Firmen angegebenen Größe. Ich halte diese Firmenangaben für etwas übertrieben. Sollten sie auf Wahrheit beruhen, würde dies bedeuten, daß in den von den Firmensammlern intensiv besammelten Gebieten der bisherige Raubbau sich bereits in gravierender Form bemerkbar macht. Es scheint mir dies ein weiteres Argument dafür zu sein, den Weinbergschnecken eine längere Schutzphase zu gönnen, um die Verminderung des Bestandes durch eine erhöhte Fortpflanzungsrate wieder ausgleichen zu können. Unter diesen Umständen wäre es unverantwortlich, in diesem Jahr das Sammeln im bisherigen Ausmaß weiterhin zu erlauben.“

Aufgrund dieser schlüssigen Gutachten wurden die für das Jahr 1974 von drei Firmen eingebrachten Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung zum Sammeln von Weinbergschnecken mit der Begründung abgewiesen, daß der Landesnaturschutzbeirat bereits im Sommer 1973 dem Antrag des Landesnaturschutzbeauftragten — bis auf weiteres keine Ausnahmebewilligungen vom Sammelverbot zuzulassen — zugestimmt hat. Dadurch soll eine Regeneration der Schneckenpopulation ermöglicht werden.

Da rigorose Schutzmaßnahmen und Kontrollen unerlässlich sind, um eine partielle Ausrottung der Weinbergschnecken in der Steiermark zu verhindern, ergeht der

Aufruf an alle Bergwächter sowie an alle Jagd- und Forstaufsichtsorgane

ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung des Verbotes des Sammelns von Weinbergschnecken zu richten, allfällige Werbungen für das Sammeln, das Bestehen von Schnecken-Übernahmstellen oder eine festgestellte Sammelstätigkeit sofort der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

Sausal — Landschaftsschutzgebiet

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 4. Februar 1974 wurde das Gebiet des Sausals zum 50. steirischen Landschaftsschutzgebiet erklärt; die diesbezügliche Verordnung wurde im Landesgesetzblatt Nr. 14/1974 verlautbart und ist am 11. Februar 1974 in Kraft getreten. Das nunmehr geschützte Gebiet erstreckt sich über die Gemeinden Heimschuh, Kaindorf an der Sulm, Kitzack im Sausal, Pistorf, St. Andrä-Höch, St. Nikolai im Sausal und Tillmitsch, alle im Verwaltungsbezirk Leibnitz.

Die Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes verläuft im wesentlichen von der Einmündung einer Straße von der Ortschaft Neudorf (südlich der Waldschacher Teiche) in die Landesstraße 160, folgt dieser unter Umgehung der Ortschaft Pistorf am östlichen Waldrand zur Einmündung in die Bundesstraße 74, führt nun dieser entlang in östlicher Richtung unter Umgehung von Fresing und Heimschuh bis zu der nach Kainberg führenden Straße, zieht von hier nach Norden im allgemeinen den Hangfüßen entlang, wobei Unter- und Obertillmitsch westlich umgangen werden, biegt entlang Trattenmed und Schrötenwald nach Südwesten, erreicht etwas nördlich des Spiegelkogels den nördlichsten Punkt; ab dem Wanggraben führt die Grenze in westlicher Richtung, berührt kurz die Landesstraße 160 und folgt dann mehreren Straßen östlich der Waldschacher Teiche bis zum Ausgangspunkt.

Aufgrund verschiedener Anträge, dieses für die Steiermark so typische Gebiet unter Schutz zu stellen, wurden die erforderlichen Untersuchungen vom Referat für Landes- und Regionalplanung bei der Landesamtsdirektion und der Fachabteilung I b der Landesbaudirektion gemeinsam mit dem Naturschutzreferat durchgeführt, so daß der Steiermärkischen Landesregierung folgende Begründung zur Schaffung eines Landschaftsschutzgebietes vorgelegt werden konnte:

Die besonders reizvolle Kulturlandschaft des Sausals, die sich wegen ihrer klimatisch bedingten artenreichen Pflanzenwelt und Vielfalt an Kulturergattungen in hervorragendem Maße als Erholungslandschaft eignet, verdient es, zum Landschaftsschutzgebiet erklärt zu werden.

Da dieses Gebiet nicht weit von Graz entfernt ist, besteht aber auch eine besondere Gefahr für die Störung des Landschaftsbildes durch eine ungeordnete Bebauung, vor allem durch die Errichtung von Wochenendhäusern und Feriensiedlungen an ungeeigneten Stellen.

Die in der Landschaftsschutzverordnung 1956 festgelegten Schutzmaßnahmen berühren weder die land- und forstwirtschaftliche Nutzung noch die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere auch nicht die geordnete bauliche Entwicklung. Durch Anwendung landschaftsschutzrechtlicher Bestimmungen sollen lediglich veranstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von dieser Landschaft ferngehalten werden.

Anschließend wird eine kurze landschaftsgeographische Beschreibung von S. Morawetz, erschienen in den Mitteilungen des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark, wiedergegeben:

„Mit dem Namen Sausal wird etwa eine 80 km² große Gebirgsscholle bezeichnet, die im Osten vom Leibnitzer Feld, im Norden von der Laßnitz und im Süden von der Sulm begrenzt wird. Die Westgrenze des Sausals ist ca. 16 bis 17 km vom Randgebirge der Koralpe entfernt. Der Kern dieser Scholle wird von paläozoischen Grünschiefern, Phylliten und Serizitschiefern gebildet, die besonders im nordöstlichen Teil des Sausals von tortonischen Mergeln, Sanden und Leithakalk überlagert werden.

Das Hochsausal erreicht im Demmerkogel eine Höhe von 670 m und überragt die im Westen anschließenden Teile des weststeirischen Tertiärhügellandes um mehr als 250 m. Durch die Temperaturumkehr werden die höhergelegenen



Das Sulmtal, eine steirische Landschaft voll Lieblichkeit, an deren sonnigen Hängen edler Wein fruchtet

Foto: LFVA-Lang

Bereiche klimatisch außerordentlich begünstigt. Unter anderem wird bei der Station Kitzeck, 510 m, ein langjähriges Jahresmittel von 9,8 Grad Celsius verzeichnet; ein Wert, der von keiner österreichischen Vergleichsstation in dieser Höhenlage erreicht wird. Deshalb ist der Wein- und Qualitätsobstbau im Sausal weit verbreitet. Die natürliche Vegetation des Gebietes besteht aus Laubwäldern mit Edelkastanien, Linden, Eichen, Hainbuchen, Feldahornen und Feldulmen. Die Rotbuche tritt im Bereich der Höhenrücken etwas zurück. An Nadelhölzern ist nur die Rotföhre an flachgründigen Standorten anzutreffen. Auch die Strauch- und Krautschicht der Wälder ist sehr artenreich. Unter Hasel, Rotem Hartriegel, Kreuzdorn und Wolligem Schneeball findet man neben verschiedenen Farnen und Nährstoffzeigern wärmeliebende Elemente, wie den Hundszahn, die kurzstielige Primel und die Heckennieswurz. Diese drei Elemente sind auch auf feuchteren Wiesen des Gebietes heimisch, während auf trockenen Standorten die Fiederzwenke, der Schafschwingel, die Große Brunelle, den Gamanderehrenpreis, der Wilde Thymian und verschiedene Sommerwurzarten vertreten sind.“

Bei der vorgeschlagenen Begrenzung für das Landschaftsschutzgebiet wurde vor allem auf das typische, durch den Weinbau und die Laubwälder geprägte

Landschaftsbild geachtet. Deshalb wurden einzelne Randbereiche, unter anderem auch die vom Laßnitzknie zwischen Grötsch und Tillmitsch gelegenen Höhe von Dexenberg, ausgeklammert, wo der Weinbau auch auf günstiger exponierten Hängen kaum mehr vertreten ist.

Die Schaffung des Landschaftsschutzgebietes Sausal in der vorliegenden Abgrenzung ist eine Maßnahme, die den Entwicklungsmöglichkeiten dieses Raumes im Erholungsfremdenverkehr sowie im Ausflugsverkehr entgegenkommt und diese auch im weiteren Bestand sichert; denn die Attraktivität dieses Raumes für den Fremdenverkehr leitet sich in erster Linie von der besonderen Qualität der Landschaft und ihrem entsprechend hohen Erholungswert ab.

„natur + landschaft + mensch“

Die Landesleitung Steiermark des Touristenvereines „Die Naturfreunde“ versendet seit Jahren an ihre Mitglieder und an verschiedene Stellen das Mitteilungsblatt „Unser Weg“. Vierteljährig erscheint dazu eine Beilage, die ausschließlich dem Naturschutz gewidmet ist. Wie sehr sich im Lauf der Zeit, den äußeren Gegebenheiten entsprechend, ihr Inhalt erweitert hat, kommt schon im Titel zum Ausdruck: Erschien diese Beilage 1967 unter dem Titel „Naturschutz“, so änderte sie ihn 1969 in „Natur und Landschaft“ und erweiterte ihn 1970, wohl im Zeichen des Europäischen Naturschutzjahres in „Natur, Landschaft und Mensch“, seit 1971 „natur + landschaft + mensch“, woraus mit Recht auf einen vielfältigen Inhalt geschlossen werden darf. Fallweise erscheinen noch als Sonderbeilagen wissenschaftliche Arbeiten.

Beschäftigen sich die Aufsätze „Die kartographische Erfassung der Flora Österreichs“ (Nicklfeld 1971, Heft 4) oder etwa „Der Alpengarten Frohnleiten“ (1968/2) mit Fragen größeren Umfanges, so behandeln Artikel wie „Schilfpflanzung“ (1972/3) oder „Goldregen in der Raabklamm“ (1969/4) mehr Detailfragen der Botanik. Auch die scheinbar unzeitgemäße Frage „Sind Herbarien noch zeitgemäß?“ (Schefczik, Sonderbeilage zu 1972/3) wird gestellt und bejaht, da Herbarien die einzigen Zeugnisse der früheren Flora zerstörter Lebensräume sind.

Neben Spezialarbeiten, aus denen auf umfangreiche Vorarbeiten der Autoren geschlossen werden kann, wie „Die Vogelwelt der Güssinger Teiche“ (Rathmayer/Samwald 1970/4) oder jene des Hainfelder Teiches (Samwald/Ehrlich 1971/1), wie „Ornithologische Beobachtungen an der Feistritz bei Fürstenfeld“ (Samwald, Sonderbeilage zu 1972/1) oder „Ornithologische Beobachtungen im oberen Otztal“ (Samwald/Fürstinger 1971/1), wie weiters „Das Vogel Schutzgebiet am Zirbitzkogel“ (1973/3) und „Forstschutz und Waldfledermäuse“ (Farnleitner 1968/1), treten andere ausdrücklich für den Schutz der Tierwelt ein, wie etwa „Schutz für Greifvögel und Eulen“ (Ehrlich 1972/1); hervorzuheben ist der ernüchternde Aufsatz „Vogelsterben als Gradmesser der Umweltverschmutzung“ (1973/2).

Dem Naturschutz als solchem sind zahlreiche Abhandlungen gewidmet. Da sind der „Aufruf an alle zur Naturschutzarbeit“ (1970/1) anzuführen und „Naturschutz ist eine soziale Frage“ (1968/2), neben zwei Aufsätzen „Naturschutz in der Steiermark“ (Farnleitner 1970/1 und Reisinger 1972/2); unter der Überschrift „Ist es nicht schon zu spät?“ (1973/2) wird der internationale World-Wildlife-Fund vorgestellt, der in zehn Jahren allein für Österreich über zwölf Millionen Schilling für Naturschutzvorhaben aufgewendet hat.

Daß auch der Erhaltung der Gewässer gebührende Aufmerksamkeit zugewendet wird, beweisen Artikel wie „Reinhaltung des Bodensees“ (Farnleitner 1973/3) oder „Hochrhein und transhelvetische Schifffahrt“ (Farnleitner 1968/3). Anklagen, wie der Notruf des gleichen Autors „Steirischer Fischtod“ (1968/3), müßten im Hinblick auf die sich ständig wiederholenden Tankwagenunfälle, auf

die Verseuchung der Gewässer durch Industrieabwässer, auf den oft leichtfertigen Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln usw. doch endlich einmal einen wirklichen Erfolg haben.

Der seit dem Naturschutzjahr 1970 Allgemeingut gewordene Gedanke des Umweltschutzes findet reichen Niederschlag. „Rettung der Urlandschaften“ (Kraus 1970/2) und „Die Verantwortung des Naturhistorikers im Gebirge“ (Gams 1970/3) leiten eine lange Reihe solcher Artikel ein. „Internationaler Schutz der Umwelt“ (Genschar 1971/4), „Sofortprogramm der Bundesregierung für den Umweltschutz“ (1971/2), „Erhaltung oder Verwüstung der Alpennatur“ (Gams 1971/2) berichten über großräumige Notwendigkeiten, während „Leitsätze der NF-Internationale zum Umweltschutz“ (1973/3) und „Das 7-Punkte-Programm des TNF für Umweltschutz“ (1972/4) — letzteres als Ergebnis eines Symposiums in Schielleiten — das Konzept der Naturfreunde für Tätigkeit, Aufklärung und Information behandeln. Das „Österreichische Kuratorium für Umweltschutz“ (1973/2) wird vorgestellt, in „Schützenswerte Landschaften in der Steiermark“ (1972/3) wird über das vom Institut für Naturschutz und Landschaftspflege des Österreichischen Naturschutzbundes ausgearbeitete Landschaftsinventar berichtet, das alle Bundesländer erfaßt, während „Grenzüberschreitende Naturparke“ (Firnberg 1973/3) und „Osttiroler Kraftwerksprojekte“ (Waschglor 1973/3) sich auf engere geographische Gebiete beschränken; der letztgenannte Aufsatz wendet sich gegen die noch unabsehbaren Zerstörungen im Kernstück Osttirols, wie z. B. die Trockenlegung von elf Tälern von 1900 m abwärts, da ihre zwanzig Bäche in den geplanten Stausee geleitet werden. Dazu schreibt der „Osttiroler Bote“ (1973/9): „Opposition ist zwecklos“.

Da helfen auch nicht Aufrufe wie „Wir wenden uns nachdrücklich an die Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden“ (1969/4). „Raumordnung und Kommunalwesen“ (1969/4) und „Wegerecht und Schutzzonen“ (1968/3) behandeln juristische Fragen, die „Straßburger Impressionen“ (Krösche 1970/2) berichten von einer vom Europarat einberufenen Konferenz zur Erhaltung der Natur.

Daß Landschaftsbeschreibungen und Angaben über Wanderwege u. ä. ein Hauptanliegen eines Touristenvereines sind, versteht sich von selbst. Sie nehmen daher einen breiten Raum in diesen Mitteilungen ein. Gehen „Waldviertel und Blockheide Eibenstein“ (Farnleitner 1968/1), „Krimmler Wasserfälle“ (1969/4), „Landschaftsschutzgebiet Rosaliengebirge geplant“ (1968/5) über das engere Arbeitsgebiet der Landesleitung hinaus, so beschäftigen sich zahlreiche Artikel mit unserem Bundesland. „Die Seetaler Alpen“, Aufbau (Eisenhut), Flora (Melzer) und Fauna (Rußheim) (1969/3 und Sonderbeilage 1972/2), „Der Wanderweg Thannhausen—Bachl“ (1968/3), „Der Maralm-Kaibling-Rundweg“ (Farnleitner 1971/1), „Die Raabklamm“ (1969/4 und Sonderheft Pratl/Farnleitner 1970), „Die Natur der Weizklamm“ (Pratl 1969/4), „Die Grashöhle im Grazer Bergland“ (1970/2) und zahlreiche weitere ähnliche Arbeiten bieten dem Wanderer Aufklärung und Anregung in reichstem Maß. Neben schon genannten Sonderbeilagen erschienen noch solche über den „Umlaufberg bei Herdegg — ein Kleinod österreichischer Landschaft“ (Melzer, Beilage zu 1972/3), dann „Die inneralpine, pannonische, eurosibirische und mediterran-pontische Waldsteppe“ (Gams, zu 1973/1) und „Die Koralpe“ (Eisenhut, zu 1973/1). Hier wären weiters noch anzuführen der reichbebilderte Führer „Der Naturlehrpfad durch die Raabklamm“ (1971) und der „Wanderführer zu steirischen Naturfreundegehütten“ (1970), zwei Broschüren, die allerdings außerhalb der Schriftenreihe von „natur + landschaft + mensch“ erschienen. „Die letzten ursprünglichen Landschaften Österreichs“ (1968/2) und „Rettet den Sonnblick“ (Farnleitner 1970/2) rufen auf zur Bewahrung gefährdeter Landschaften.

Artikel, wie „Kläranlagen“ (1973/1), „Saubere Müllverbrennung“ (1971/4), „Höhlenforschung in der Steiermark“ (Farnleitner 1972/3) oder „Zur Erfor-

schung der Zeckencephalitis" (1972/3), zeugen neben allen übrigen von der inhaltlichen Reichhaltigkeit von „natur + landschaft + mensch“.

Es mag bemerkt worden sein, daß bei vielen der angeführten Artikel kein Autor genannt werden konnte. Man wird kaum fehlgehen, wenn man annimmt, daß solche Beiträge aus der bewährten Feder des Redakteurs von „natur + landschaft + mensch“ stammen, des naturbegeisterten und unermüdlich tätigen Leopold Farnleitner, dem für seine Arbeiten nicht genug gedankt werden kann.

Dem Verfasser des vorliegenden Berichtes liegen nicht alle erschienenen Naturschutzbeilagen zu „Unser Weg“ vor. Aber die angeführte Auswahl der Titel beweist den hohen Wert dieser Schriftreihe. w. h.

Das Filmdorf am Odensee

Zu diesem in fast allen Massenmedien behandelten Problem erhalten wir folgende Informationen:

Mit dem Aufbau des Kulissendorfes zwecks Verfilmung des Romans von Jack London „Der weiße Hauer“ wurde im Mai 1973 ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes Odensee begonnen. Aufgrund der Einstellung der Arbeiten durch den Bürgermeister von Pichl und einer Vorsprache des Produzenten bei der Rechtsabteilung 6 wurde auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Naturschutzgebietsverordnung 1959) hingewiesen. Schon damals wurde bereits mündlich bekanntgegeben, daß eine Ausnahmegenehmigung höchstens für die Verfilmung des vorgesehenen Tierfilmes erteilt werden könnte.

Am 4. Juni 1973 erfolgte die Durchführung einer örtlichen Verhandlung, bei welcher der Bescheid verkündet wurde, daß die Ausnahmegenehmigung für das Filmdorf und dessen Belassung auf dem Grundstück Nr. 2548 nur bis zum 31. Juli 1973 unter Vorschreibung von Auflagen zugelassen wird. Bis zum 15. August 1973 sollte das Filmkulissendorf abgetragen und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt sein.

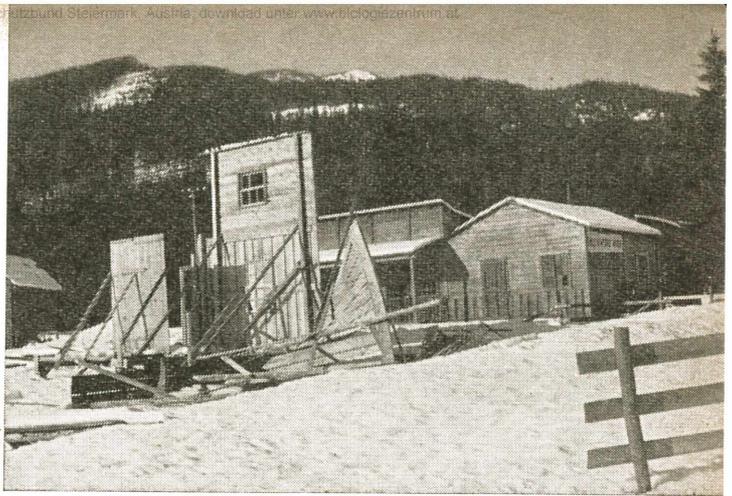
In der Folge erschienen verschiedene Zeitungsartikel, worin teils für und teils gegen die Belassung des Filmdorfes auf die Dauer von fünf Jahren, wie ursprünglich angestrebt, plädiert wurde.

Am 12. Juli 1973 erfolgte die Besichtigung des Filmdorfes durch Mitglieder des Naturschutzbeirates mit dem Ergebnis, es soll an alle Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung appelliert werden, von der Bewilligung einer Verlängerung des Bestandes des Filmkulissendorfes Odensee für weitere fünf Jahre abzusehen, da sie bereits vor der Einleitung des naturschutzbehördlichen Verfahrens begonnene Aufstellung einen schweren, untragbaren Eingriff in das Naturschutzgebiet darstellt und mit diesem unvereinbar ist; gleichzeitig wurde festgestellt, daß bereits wesentliche und nachhaltige Veränderungen im Gelände erfolgt sind, die irreparabel sind.

Im offiziellen Ansuchen der Filmgesellschaft „Oceania“ vom 6. August 1973 an die Rechtsabteilung 6 um Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das weitere Belassen des Filmdorfes auf fünf Jahre wurde darauf hingewiesen, daß sich die Gesamtkosten für den Bau auf S 800.000,— belaufen, und es würden für jeden zu drehenden Film in der unmittelbaren Umgebung Beträge von 6 Millionen bis 7 Millionen Schilling ausgegeben. Die Bürgermeister und Fremdenverkehrsobmänner befürworteten das Belassen des Filmdorfes. Im übrigen sollten nach Angabe der Filmgesellschaft Natur- und Tierfilme hergestellt werden, für die hier die geeignete Landschaft gegeben sei.

Um für das Filmdorf einen anderen ebenso geeigneten Platz außerhalb des Naturschutzgebietes zu finden und damit den strengen Schutzbestimmungen auszuweichen, wurden die Gemeinden Pichl-Kainisch, Bad Mitterndorf und Tauplitz um Bekanntgabe von Ersatzgrundstücken gebeten, auf denen das Film-

So sieht es aus im
„Filmdorf“ Odenseel
Die Aufnahmen stam-
men vom 25. 11. 1973



Wer ist angesichts die-
ser Bilder der Steier-
märkischen Landesregie-
rung nicht dafür dank-
bar, daß sie den Auftrag
erteilte, die Kulissen
spätestens bis 31. Mai
1974 zu entfernen?



dorf ohne Schaden für die Landschaft für längere Zeit aufgestellt werden könnte. Obwohl mit dieser Filmgesellschaft angeblich ein so hoher wirtschaftlicher Vorteil verbunden sein soll, daß auf sie nicht verzichtet werden kann, und sich alle drei Gemeinden an ihrem weiteren Verbleib sehr interessiert zeigten, sind trotz wiederholter Rückfragen keine konkreten Vorschläge eingelangt; überdies wurde in Erfahrung gebracht, daß bei dem im Sommer 1973 gedrehten Filmstreifen ausschließlich die Kulissen aufgenommen wurden und die so gerühmte Landschaft um den Odensee überhaupt nicht ins Bild kam. Also hätten diese Filme genausogut in jedem anderen Gelände, ja sogar am Sitz der Gesellschaft in Rom, gedreht werden können.

Die für den Herbst 1973 in Aussicht gestellte Fortsetzung der Filmaufnahmen, für welche das Kulissendorf angeblich abermals so dringend benötigt worden wäre, hat nicht stattgefunden.

Trotz rechtzeitiger Einladung zur Teilnahme an einer für 22. November 1973 ausgeschrieben örtlichen Verhandlung ist kein Vertreter der Filmgesellschaft erschienen. Bei dieser Verhandlung wurde aber festgestellt, daß bereits 50 Prozent der Kulissen durch den ersten Schnee und die Witterungseinflüsse zerstört wurden und daher das gesamte in Anspruch genommene Gelände einen Anblick der Verwüstung bietet, der mit dem Charakter eines Naturschutzgebietes unvereinbar ist.

Mit Recht wird der Naturschutzbehörde jetzt der Vorwurf gemacht, anfänglich überhaupt eine Zustimmung erteilt zu haben; man hätte sofort den Abbruch der widerrechtlich begonnenen Arbeiten unter Einhebung einer Kautions für die völlige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes bescheidmäßig vorschreiben sollen. Diese Methode hat sich z. B. bei einer anderen Filmgesellschaft, die vor einiger Zeit auf der Tauplitzalm und am Ufer des Odensees kurzfristige Dreharbeiten durchgeführt hat, bestens bewährt, weil diese Filmgesellschaft selbst daran interessiert war, durch Wiederherstellung des früheren Zustandes und Beseitigung aller störenden Eingriffe den Kautionsbetrag zurückzuhalten.

Das sei eine Mahnung für die Zukunft!

PS: Kurz vor Redaktionsschluß erfahren wir, daß vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die erbetene Ausnahme für die weitere Belassung des Filmdorfes mit Bescheid vom 5. Februar 1974 nicht zugelassen wurde. Gleichzeitig wurde der Auftrag erteilt, die Kulissenreste bis spätestens 31. Mai 1974 zu entfernen. Zur Sicherstellung der Durchführung der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurde der Erlag einer Kautions in der Höhe von S 100.000,— vorgeschrieben. Gegen die Durchführung von Dreharbeiten vor der endgültigen Entfernung der Kulissen wurde kein Einwand erhoben, wenn dies ohne weitere Eingriffe in das Naturschutzgebiet möglich ist und die Kautions rechtzeitig erlegt wird.

Abfälle kamen mit der Post

Den eigenen Mist ins Haus geliefert bekam eine Hauptschulklasse in der Steiermark. Lehrerin und Schüler waren gleichermaßen erstaunt, als sie per Post ein Paket, das an die Klasse adressiert war, zugestellt bekamen. Neugierig öffneten Lehrerin und Schüler das mysteriöse Postpaket. Fein säuberlich verpackt, entblätterten die Schüler einen Brief und Abfälle aus dem Packpapier. Beim letzten Schulwandertag hatte die Klasse den Grössingberg in der Ammeringgruppe bestiegen und bei herrlichem Wetter die Aussicht

genossen und die Jause verzehrt. Leider blieben die Papierln und Sackerln, in denen die Jause transportiert wurde, als stumme Zeugen zurück. Eine nach Stunden erschienene Bergwachttruppe sah die Überreste, verpackte sie fein säuberliche und schickte sie an die Schulklasse. Die Adresse hatten die Bergwächter der Eintragung im Gipfelbuch entnommen. Dabei hatte die Klasse bei einer Säuberungsaktion im Vorjahr, die der Verschönerung der Stadt dienen sollte, besonders aktiv mitgearbeitet.

(„NZ“)

Aus der Naturschutzpraxis

„Der Mensch greift nach ihrem Lebensraum“



Die Naturschutzjugend — Gruppe St. Lambrecht — gestaltete unter Leitung von Ilse Präsent im großen Pausenraum der Hauptschule eine ausgezeichnete Schau zum Thema „Naturschutz — Umweltschutz in unserem Bezirk“.

Den Lebensräumen entsprechend wurden Stoffpräparate aller bei uns vorkommenden Greifvögeln und Eulen gezeigt, die charakteristischen Vögel der Schilf- und Wasserflächen waren ebenso zu sehen wie das seltene Hasel- und Schneehuhn oder die Wachtel. Für den Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten warben bunte, selbstangefertigte Plakate und Vergrößerungen schöner Pflanzenaufnahmen. Die Ausstellung war durch zehn Tage geöffnet, wurde rege besucht und trug sicher zum Verständnis vor allem junger Menschen für die Probleme des Natur- und Umweltschutzes bei.

Bergwacht betreut Rosegger-Geburtshaus



Aktivitäten der Ortsstelle Krieglach anlässlich des 20-jährigen Bestandes der Steirischen Bergwacht:

Nachdem im Bereiche der Ortsstelle das Krieglacher Alpl mit dem Geburtshaus Peter Roseggers am meisten besucht wird, haben sich die Bergwächter in einer Sitzung dafür ausgesprochen, diesem Gebiet ihr besonderes Augenmerk zu schenken. Nach entsprechender Fühlungnahme mit dem Verwalter des Geburtshauses, Herrn Leitner, wurden die Arbeiten in Angriff genommen und zum Teil bereits vollendet.

Gesamtaufwand für diese Arbeiten:
265 Stunden.

Das notwendige Material und zum Teil auch das entsprechende Werkzeug wurden vom Verwalter des Geburtshauses bereitgestellt.

Die Ortsstelle wird im Jahre 1974 vor allem den Naturbrunnen fertigstellen und weitere Instandsetzungsarbeiten an den Zugangswegen vornehmen.

Darüber hinaus wird dem Landschaftsschutz, der Umweltverschmutzung und der Erhaltung der Alpenflora besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Eine notwendige Klarstellung

Aufgrund einer schriftlichen Anfrage aus einem obersteirischen Bezirk und dem Ersuchen, einen aufklärenden Artikel im „Naturschutzbrief“ zu veröffentlichen, wird folgendes klargestellt:

Im Jahre 1972 wurde von der Niederösterreichischen Sicherheitsdirektion ein Verein mit der Bezeichnung „Österreichische Wasserschutzwacht“ genehmigt. Präsident der Bundesleitung ist der auch in der Steiermark nicht unbekannt Erich Volker Grafenauer. Nach einer ausgesandten Liste wurden bereits in allen Bundesländern Landesleiter bestellt, die sich nun bemühen, Mitarbeiter zu gewinnen und eine neue Organisation aufzubauen. Auch in der Steiermark bzw. in Graz besteht eine solche Landeseinsatzleitung, die sich mit dem Naturschutzreferat der Rechtsabteilung 6 mit der Bitte um Unterstützung und Förderung in Verbindung gesetzt hat.

Dem Landesleiter wurde mitgeteilt, daß in den Reihen der Steirischen Bergwacht bereits eine große Zahl von gut ausgebildeten, nach den wasserrechtlichen Bestimmungen geprüften und beideten Gewässeraufsichtsorganen vorhanden ist, so daß offenbar keine Notwendigkeit des Aufbaues einer weiteren gleichartigen Organisation besteht und daß weder eine ideelle noch finanzielle Förderung durch das Naturschutzreferat erfolgen kann, um die wenigen vorhandenen Möglichkeiten nicht durch eine Doppelgeleisigkeit zu mindern. Das Angebot, daß alle Interessenten an einer solchen Tätigkeit gerne in die Reihen der Steirischen Bergwacht aufgenommen würden, wurde leider nicht aufgegriffen; gleichzeitig wurde aber zugegeben, daß die Mitglieder der Österreichischen Wasserschutzwacht weder ausgebildet noch geprüft oder beideten sind und daher nur nach eigenem Gutdünken tätig sind, wobei die von Herrn Grafenauer ausgesandten Aufrufe und Informationen die Grundlage bilden.

Da nach dem österreichischen Vereinsrecht bereits drei Personen einen selbständigen Verein mit Rechtspersönlichkeit gründen können, besteht gegen diese Organisation kein rechtlicher Einwand. Es ist daher jedem Interessenten freigestellt, ob er sich für eine Mitarbeit entscheiden will oder nicht. Ob es sinnvoll ist, neben den bereits in allen Bundesländern bestehenden offiziellen, das heißt durch landesrechtliche Bestimmungen gedeckten Berg- bzw. Naturwachen, die sich selbstverständlich auch mit allen Fragen des Gewässer- und Umweltschutzes befassen, noch eine eigene Organisation zu gründen, möge jeder für sich selbst entscheiden. Eine Mitarbeit im Rahmen der Steirischen Bergwacht erscheint jedenfalls zweckmäßiger und vorteilhafter als die ohnedies geringe Zahl von Idealisten und geeigneten Mitarbeitern zu zersplittern.

Jakominiplatz 17/II

8010 — G r a z — 5 Stück

Verein für Heimatschutz

1975: Jahr der Denkmalpflege und des Heimatschutzes

„Der Reichtum und die Mannigfaltigkeit unserer europäischen Architektur und der einzigartige Charakter unserer historischen Städte schwinden schnell. Was in Jahrhunderten als einmaliges Zeugnis westlicher Kultur geschaffen und als lebendige Einheit auf uns überkommen ist, droht durch Trägheit und Profitgier und durch die Beschleunigung ökonomischer und technischer Mechanismen unwiderruflich zerstört werden.“ (Auszug aus „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“ von Helmut Werz.)

Der Verein für Heimatschutz in Steiermark möchte für das Jahr 1975 einen besonderen Beitrag leisten. Alle Gemeinden und Interessenten werden eingeladen, eine bestimmte Aufgabe der Heimatpflege zu übernehmen. Durch örtliche Beratungen, besonders aber durch Ortsbegehungen, könnten geeignete Maßnahmen erarbeitet werden.

Wie erfolgreich derartige Ortsbegehungen sein können, haben in diesem Jahr besonders die Gemeinden Wettmannstätten, Eibiswald und Mürrzuschlag bewiesen.

In Wettmannstätten war die Markterhebung der Anlaß. Nach einer Ortsbegehung, zu der Bürgermeister Alois Müller den Gemeinderat, Vertreter der Pfarre, der Schule und des Fremdenverkehrs und den Festausschuß eingeladen hatte, wurden von RR. Ing. Walter Vorschläge für die Verbesserung des Ortsbildes gemacht. Die gesamte Bevölkerung hat mitgewirkt und damit einen festlichen Rahmen für die Fete geschaffen. Eine besondere Leistung war die Umgestaltung der Kirchengassade durch den akademischen Maler Franz Weiß und die Herstellung einer Sgraffitofassade beim Kaufhaus Augustin durch den Maler August Raidl. Was hier bis zu einer von Prof. Rudolf List verfaßten Festschrift in einem Jahr durch gute Zusammenarbeit

RICHTIGSTELLUNG: Im vorigen Heft wurde der Bericht über die Jahreshauptversammlung der Landesgruppe Steiermark des ÖNB irrtümlich in der Rubrik „Bergwacht“ veröffentlicht. Wir bitten unsere Leser, das Versehen zu entschuldigen.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck, für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel, beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 76 3 11 — 27 30 — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2,50 pro Heft oder S 15,— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postscheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz

Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 832-74

geleistet wurde, ist für das ganze Jahr bei-spielgebend.

In Eibiswald wurden von der Gemeinde zwei Veranstaltungen durchgeführt, um einen stärkeren Einfluß auf das Baugeschehen zu gewinnen. Einmal wurden alle Bauschaffenden, die Planer, die bauausführenden Handwerker zu einem Gespräch eingeladen, um auf die schlechte Baugesinnung hinzuweisen. Bei einer Abenveranstaltung, zu der die gesamte Bevölkerung eingeladen war, zeigte RR. Ing. Walter anhand von Lichtbildern, wie sehr das gute Bauwerk eine Landschaft bereichern kann, wie sehr aber auch durch schlechtes Bauen eine gewachsene Kulturlandschaft zerstört wird. Wieweit hier auch die Fragen des Umweltschutzes mitwirken, wurde durch die Behandlung der Fragen Wasser, Luft und Lärm aufgezeigt. Die Schweiz hat nun ein Gesetz herausgebracht, wonach nur mehr dort gebaut werden darf, wo eine ordnungsgemäße Kanalisation vorhanden ist. Dies ist eine sehr wirkungsvolle Maßnahme gegen die Zersiedelung. Als Ergebnis dieser Aussprachen wurde für den Markt Eibiswald von der Gemeinde ein Färbelungsplan in Auftrag gegeben, der vom Maler August Raidl bearbeitet wurde. Die Erfolge stellten sich im Laufe dieses Jahres zur Freude der Bewohner und der vielen Gäste, die nach Eibiswald kommen, ein. Ein besonderes Verdienst an diesen Arbeiten hat Oberschulrat Hans Wippel.

Für Mürrzuschlag haben auf die Bitte des Bürgermeisters, Franz Kotrba, Landesbaudirektor Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing. Franz Schönbeck, Landeskonservator Dr. Ulrich Oberbauer und RR. Ing. Walter Gutachten über die Möglichkeit der Erhaltung des bestehenden Rathauses abgegeben und Beratungen bezüglich einer Erweiterung durchgeführt. In sehr positiver Zusammenarbeit wurden Lösungsvorschläge gemacht und in diesem Zusammenhang auch Fragen des gesamten Stadtbildes und auch Verkehrsfragen behandelt. Das Ergebnis dieser Beratungen war die Ausarbeitung eines Färbelungsplanes für den Bereich Wienerstraße, wobei es sich zum Teil um architektonisch sehr wertvolle Objekte handelt. Die Aktion, die von der Stadtgemeinde auch finanziell gefördert wurde, ist angelaufen und wird im nächsten Jahr weiter ausgebaut werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [1974 79 1](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1974/79 1-16](#)